

Satzung über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Oberhaching (Abfallwirtschaftssatzung Oberhaching AbfWSOHA)

(Stand 01.01.2022)

Es handelt sich hierbei nicht um die offizielle Ausfertigung der Satzung, da die Ursprungssatzung bereits mehrere Änderungssatzungen erfahren hat. Die Original-Ausfertigungen können im Rathaus eingesehen werden. Zu ihrem besseren Verständnis wurden in dieses Exemplar alle Änderungen eingearbeitet.

Die Gemeinde Oberhaching erlässt aufgrund

1. der Art. 3 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i. V. m. der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Stadt Garching bei München, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München Südost (Übertragungsverordnung - ÜVO) und aufgrund
2. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrWG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
- (2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung ist das Einsammeln, Zwischenlagern und Befördern von Abfällen sowie die Maßnahmen, die die stoffliche Wiederverwertung und -verwendung sichern.
- (3) Restmüll im Sinne dieser Satzung sind nicht verwertbare, feste Abfälle, die in Privathaushalten gemäß § 1 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München, in öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen anfallen.
- (4) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare organische Abfälle aus Haushalten und nach Art, Menge und Zusammensetzung vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen. Das Nähere wird in der Trennliste geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anhang 1).

- (5) Papierabfälle im Sinne dieser Satzung sind unverschmutzte Papier- und Pappe Abfälle. Das Nähere wird in der Trennliste geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anhang 2).
- (6) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind große sperrige Abfälle, die nicht in die Restmülltonne passen oder die nicht durch Zerkleinern eine geeignete Größe erreichen.
- (7) Altholz im Sinne dieser Satzung besteht aus unbehandeltem Holz und Holz, das mit Lacken, Lasuren, Beschichtungen usw. versehen ist. Metallbeschläge wie Türgriffe, Schlösser und ähnliches können im Altholz enthalten sein.
- (8) Metallschrott im Sinne dieser Satzung sind Gegenstände aus klein- und grobteiligem Eisenmetall wie z.B. Fahrräder, Metallwannen und Metallfässer, Rohre usw. Kupfer, ummantelte Kabel, Mischaluminium und Messingschrott werden am Wertstoffhof in hierfür extra vorgesehene Behälter gegeben.
- (9) Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung sind nur die pflanzlichen Abfälle aus dem Garten, dem Friedhof und Anlagen, nicht jedoch Erde, Steine, und Baumteile über 10 cm Durchmesser.
- (10) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes und ihrer Umweltgefährlichkeit getrennt von anderen Abfällen entsorgt werden müssen. Dazu gehören u.a. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Altöl (soweit es nicht über den Handel entsorgt werden kann), lösungsmittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Klebstoffe, Desinfektionsmittel, Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Leuchtstofflampen/-röhren, Säuren, Laugen, Salze, PCB-haltige Kleinkondensatoren, Autowasch- und Pflegemittel, Haushaltsreinigungsmittel, Quecksilber, Batterien und Akkumulatoren.
- (11) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (12) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnrecht und Dauernutzungsrechten gleich. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die Gemeinde berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

- (2) Die Gemeinde wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Gemeinde, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3

Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde entsorgt die in ihrem Bereich anfallenden Abfälle und getrennten Wertstoffe im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nach Maßgabe
- a) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG),
 - b) des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG),
 - c) der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Stadt Garching bei München, Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung),
 - d) der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung),
 - e) dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen einschließlich Träger privater Sammelsysteme bedienen.

§ 4

Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde Oberhaching über. Wird der Abfall durch die Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Sammelstelle der Gemeinde gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (2) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 5

Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:

- a) Bauschutt, Abraum, Kies, Erde und Straßenaufbruch; diese Regelung gilt nicht für haushaltsübliche Mengen Bauschutt, die im Wertstoffhof abgeliefert werden können
 - b) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, z.B. Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge und Beschaffenheit von haushaltsüblichen Abfällen abweichen
 - c) Asbesthaltige Abfälle
 - d) Altautos und Anhänger, Altreifen, Altöl und Starterbatterien; diese Regelung gilt nicht für einzelne Felgen ohne Reifen, die im Wertstoffhof abgeliefert werden können (Altmetall).
 - e) Abfälle, die aufgrund der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind.
 - f) Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 des KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden
 - g) sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern im Einzelfall wegen ihrer Art und Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen worden sind
- (2) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet die Gemeinde oder dessen Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Sammlung und Beförderung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne Zustimmung der Gemeinde der kommunalen Abfallentsorgung nicht übergeben werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Gemeinde neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine fachgerechte Entsorgung getätigt hat.

§ 6

Anschluss- und Überlassungsrecht

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde zu verlangen (Anschlussrecht) und verpflichtet, tatsächlich anzuschließen (Anschlusszwang). Hierzu muss jedes Restmüllbehältnis mit einer Gebührenmarke versehen werden, die die Gemeinde in regelmäßigen Abständen für jedes angemeldete Restmüllbehältnis zusendet. Diese Gebührenmarke ist somit der Nachweis, dass das Restmüllbehältnis geleert werden darf. Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstigen zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstückes Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 9- einschließlich 15 der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungsrecht); sie haben die Pflicht, den gesamten auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe des § 17 des KrWG mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Abfälle und nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt und verpflichtet, sie unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungszwang und Überlassungsrecht nach Abs. 1 und 2 sind ausgenommen:

- a) die in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle
 - b) die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 des KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 des KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;
 - c) die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 des KrWG übertragen worden ist und
 - d) Bioabfälle, sofern sie fachgerecht kompostiert werden können
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Abs. 1 - 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihrem Grundstück Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Abfall darf nicht unzulässig behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Zudem ist es verboten, Abfall im eigenen Grundstück z.B. durch Verbrennen im Freien bzw. im Ofen oder durch Vergraben zu entsorgen.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschlusspflichtigen müssen der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechend Mitteilung zu machen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Gemeinde von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.
- (3) Den Beauftragten der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle ist zur Erfüllung der Entsorgungsaufgaben von den Entsorgungspflichtigen das Betreten der Grundstücke nach Maßgabe von § 19 Abs. 2 des KrWG zu gestatten.

§ 8

Störungen der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz gegenüber der Gemeinde. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald als möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1 von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standort zurückzustellen.

II. Bereitstellung, Einsammeln und Befördern von Abfall

§ 9

Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die Überlassungspflichtigen haben alle anfallenden und durch diese Satzung erfassten Abfälle nach den gemeindlichen Vorgaben zu trennen und im Rahmen des Bringsystems (§§ 10 und 11) oder Holsystems (§§ 12 – 14) der Gemeinde bzw. einem von ihr beauftragten Dritten zu übergeben. Die von der Gemeinde ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte zu den Abfallentsorgungseinrichtungen gebracht.
- (2) Soweit die Gemeinde nicht zuständig ist, hat der Besitzer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Einsammlung und Beförderung durchzuführen; in diesem Fall gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München.

§ 10

Bringsystem

- (1) Für die getrennt zu überlassenen, wiederverwertbaren Stoffe unterhält die Gemeinde Containerstandplätze in ausreichender Anzahl und zumutbarer Entfernung sowie einen Wertstoffhof.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
 - a) Wertstoffe:
 - Altglas, farbsortiert (weiß, braun, grün)
 - Papier, Pappe, Kartonagen
 - Holz (getrennt in behandeltes und unbehandeltes Holz)
 - Metallschrott
 - Sperrmüll
 - Kühl- und Gefrierschränke
 - Elektro- und Elektronikaltgeräte
 - Trockenbatterien und Leuchtstofflampen/ -röhren
 - Styroporgroßteile
 - Alttextilien
 - CDs
 - b) Bauschutt bis maximal 100 Liter pro Abgabe am Wertstoffhof
 - c) pflanzliche Gartenabfälle (Laub, Gras-, Strauchschnittmaterial), sofern sie nicht vom Abfallbesitzer kompostiert werden oder in die Biotonne gegeben werden; ausgenommen sind Baumteile über 10 cm Durchmesser, Wurzelstöcke, Steine und Erdreich. Zur Förderung und Unterstützung der Eigenkompostierung des Strauch- und Heckenschnitts bietet die Gemeinde zweimal jährlich eine kostenlose Häckselaktion an.
 - d) Problemabfälle
- (3) Andere als die in Absatz 2 genannten Stoffe dürfen nicht in die Wertstoffsammelbehältnisse eingebracht werden. Am Wertstoffhof darf kein Restmüll angeliefert werden.

§ 11 **Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem**

- (1) Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter zu geben. Andere als die nach der jeweiligen Kennzeichnung vorgesehenen Stoffe dürfen nicht in die Sammelbehälter gegeben werden. Abfälle dürfen neben den Behältern nicht zurückgelassen werden. Bei der Anlieferung an den Wertstoffhof durch Gewerbetreibende ist in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die angelieferten Altgeräte aus örtlichen Haushalten stammen. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Gemeinde festgelegten und am Standort bekanntgegebenen Benutzungszeiten zulässig.
- (2) Problemabfälle im Sinne von § 1 Abs. 10 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen oder den ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. Diese Sammeleinrichtungen sind das Giftmobil des Landkreises München (Standort Wertstoffhof), von der Gemeinde beauftragte Dritte oder eine geeignete Dauersammelstelle (z.B. Zweckverband München-Südost). Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten werden vom Landkreis oder der Gemeinde bekannt gegeben. Die Rücknahmesysteme des Handels bzw. an den Handel bleiben davon unberührt.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Entsorgungseinrichtungen ist nur Gemeindeangehörigen im Sinne des Art. 21 GO gestattet. Nutzungsberechtigte müssen sich gegebenenfalls mit Personalausweis ausweisen können. Eine Benutzung durch Vertreter gewerblicher Einrichtungen ist zulässig, wenn das Gewerbe an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen ist und die Abfallherkunft nachgewiesen wird; die angelieferten Mengen dürfen das haushaltsübliche Maß nicht überschreiten.
- (4) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, gilt die Abfallsatzung des Landkreises.
- (5) Ist aus persönlichen Gründen (z.B. Gebrechlichkeit, andauernde Krankheit) eine Anlieferung nach dem Bringsystem nicht möglich, so kann die Gemeinde auf Antrag anderweitige Regelungen zulassen.
- (6) Der Aufenthalt im Wertstoffhof ist nur während der festgelegten Öffnungszeiten und nicht länger als unbedingt erforderlich zulässig. Kindern ist der Zutritt aus Gründen der Unfallverhütung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Kann sich ein Abfallbesitzer nicht als nutzungsberechtigt ausweisen, kann die Wertstoffanlieferung zurückgewiesen werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist zu folgen.

§ 12 **Holsystem**

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 13 – 15 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Andere als die zugelassenen Behältnisse werden nicht geleert.
- (3) Dem Holsystem unterliegen:
 - a) Restmüll

- b) Bioabfälle aus Haushalten und Gewerbebetrieben in haushaltsüblichen Mengen gemäß § 1 Abs. 4 und Gartenabfälle in Kleinmengen gemäß § 1 Abs. 9, soweit sie nicht eigenkompostiert werden
- c) Papierabfälle aus Haushalten und Gewerbebetrieben gemäß § 1 Abs. 5, soweit sie nicht zum Wertstoffhof gebracht werden

§ 13

Anforderungen an die Abfallbehältnisse bei Überlassung im Holsystem

- (1) Die Abholung nicht verwertbarer Abfälle (Restmüll), des Biomülls sowie des Papiermülls darf nur in zugelassenen Abfallbehältnissen erfolgen. Auf die Sortenreinheit bei der Trennung ist zu achten. Andere als die von der Gemeinde zugelassenen Behältnisse werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht geleert.
 - a) Zugelassen für die Restmüllentsorgung sind graue Müllnormtonnen aus Kunststoff oder Metall gemäß der Norm DIN EN 840 mit folgenden Fassungsvermögen:
 - 60 Liter
 - 80 Liter
 - 120 Liter
 - 1.100 Liter Müllgroßbehälter (auch aus Metall)
 - b) Zugelassen für die Biomüllentsorgung sind braune Müllnormtonnen aus Kunststoff gemäß der Norm DIN EN 840 mit folgenden Fassungsvermögen:
 - 80 Liter
 - 120 Liter
 - 240 Liter
 - c) Zugelassen für die Papiermüllentsorgung sind grüne Müllnormtonnen aus Kunststoff gemäß der Norm DIN EN 840 mit folgenden Fassungsvermögen:
 - 240 Liter
 - 1.100 Liter
- (2) Die Anschlusspflichtigen haben der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der von ihnen benötigten Abfallbehältnisse zu melden. Für jeden Bewohner der anschlusspflichtigen Grundstücke muss mindestens eine Restmüllbehälterkapazität von 7 Litern pro Woche bereitstehen, wenigstens jedoch muss ein zugelassenes Abfallbehältnis auf dem Grundstück vorhanden sein. Gewerbebetriebe müssen eine Mindestkapazität von 3 Litern pro Woche und Beschäftigten nachweisen. Die Gemeinde kann Art, Größe oder Zahl der zu verwendenden Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen, insbesondere, wenn die vorhandenen Behälterkapazitäten für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalles nicht oder nicht mehr ausreicht.
- (3) Fällt vorübergehend mehr Restmüll an, so dass er in den zugelassenen Abfallbehältnissen nicht vollständig untergebracht werden kann (verstärkter Anfall), so ist dieser Restmüll in von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcken neben den Abfallbehältnissen zur Abholung bereitzustellen. Die Gemeinde macht bekannt, welche Abfallsäcke für diesen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind.

§ 14
Beschaffung, Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung
der Abfallbehältnisse für die Hausmüllabfuhr

(1) Restmüllbehältnisse:

- a) Die Anschlusspflichtigen haben die nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 zugelassenen Abfallbehältnisse für Restmüll selbst zu beschaffen und betriebsbereit sowie im ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Sie müssen, soweit sie neu beschafft und angemeldet werden, den Forderungen der Norm DIN EN 840 entsprechen. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung der anschlusspflichtigen Grundstücke Berechtigten leicht zugänglich sind und somit von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden können. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 13 Abs. 1 Buchst. a) vorhanden sein. Für Verluste oder Beschädigungen der Restmüllbehältnisse haftet die Gemeinde nicht. Das Abfuhrunternehmen haftet für Beschädigungen und Verluste der Mülltonnen nur, wenn das Bedienungspersonal ein Verschulden trifft.
- b) Die Gemeinde kann gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall festlegen.

(2) Bioabfallbehältnisse:

- a) Das von der Gemeinde mit dem Einsammeln beauftragte Unternehmen stellt in Abhängigkeit von Anzahl und Größe der Haushaltungen die entsprechend benötigten Biotonnen bereit. Die Größe der Biotonne richtet sich nach dem Restmüllvolumen auf dem jeweiligen Grundstück.
- b) Benachbarte Grundstücke können eine Biotonne gemeinsam benutzen.
- c) Im Falle einer fachgerechten Eigenkompostierung sämtlicher organischer Abfälle wird auf Antrag der Anschlusspflichtigen oder der sonstigen Berechtigten eines anschlusspflichtigen Grundstückes die Biotonne nicht bereitgestellt. Für eine fachgerechte Kompostierung sind 50 m² Gartenfläche pro Bewohner nachzuweisen.

(3) Papierabfallbehältnisse:

- a) Das von der Gemeinde mit dem Einsammeln beauftragte Unternehmen stellt die Papiertonnen bereit. Die Größe der Papiertonne richtet sich nach dem Restmüllvolumen auf dem jeweiligen Grundstück. Wird/Werden bei einem Haushalt (eine) zusätzliche Papiertonne(n) benötigt, so muss/müssen sie bei der Gemeinde angemeldet werden. Das von der Gemeinde mit dem Einsammeln beauftragte Unternehmen stellt in Folge die zusätzliche(n) Papiertonne(n) bereit. Auch Neuanmeldungen und Abmeldungen werden bei der Gemeinde getätigt.
- b) Benachbarte Grundstücke können eine Papiertonne gemeinsam benutzen.
- c) Die Papiertonne ist nicht Pflicht. Haushalte ohne Papiertonne müssen ihre Papierabfälle zum Wertstoffhof bringen.
- (4) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in den Abfallbehältnissen nicht verpresst oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende und heiße Abfälle sowie Abfälle, die die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können oder das Abfuhrpersonal gefährden, dürfen nicht eingefüllt werden.

- (5) Am Abfuhrtag sind die Abfallbehältnisse an einem für das Abfuhrpersonal leicht zugänglichen Platz, nach Möglichkeit am Grundstückseingang und direkt an der für die Abfuhrfahrzeuge befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche, bereitzustellen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. Der Weg zu den Standplätzen muss für die Sammelfahrzeuge (Schwerlastverkehr) geeignet und jederzeit befahrbar sein. Bei Verwendung von Müllgroßbehältern (1.100 l) muss der Transport der Behälter auf kurzem, befestigtem und stufenlosem Weg zur Fahrbahn möglich sein. Bei Neubauten sollen die Mülltonnenräume nach Möglichkeit an der Grundstücksgrenze gegen die öffentliche Straße errichtet werden. Der Zugang zu den Abfallbehältnissen ist am Abholtag sauber und frei zu halten, von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen; nach der Leerung sind die Behältnisse ehestmöglich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen. Ein Müllbehälter gilt am Abfuhrtag als bereitgestellt, wenn er unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche entweder in einem jederzeit von außen zugänglichen Mülltonnenhäuschen oder aber neben dem jederzeit zugänglichen Gartentor innerhalb des Grundstückes unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche aufgestellt ist.
- (6) Sofern Behältnisse nicht rechtzeitig am Abfuhrtag (ab 6.00 Uhr, jedoch frühestens ab Nachmittag des Vortages) und ordnungsgemäß zur Leerung bereitgestellt werden oder sofern die Anforderungen gemäß § 9 Abs. 1 und die Bestimmungen nach § 13 Abs. 3 nicht erfüllt werden, ist die Gemeinde nicht verpflichtet, sie zu entleeren. Auch Restmüllbehältnisse ohne gültige Gebührenmarke werden nicht geleert. Die im Rahmen des Holsystems nicht abgeholt Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten sind von diesen unverzüglich wieder zurückzunehmen.
- (7) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten leicht zugänglich sind.
- (8) Verunreinigungen der öffentlichen Verkehrsfläche, die bei der Müllabfuhr entstehen, sind sofort durch den Pflichtigen zu beseitigen.
- (9) Die im Rahmen der Restmüllabfuhr nicht abgenommenen Abfälle der Anschlusspflichtigen (oder sonstigen Berechtigten) im Sinne von § 6 Abs. 2 und 3 sind von diesen unverzüglich wieder zurückzunehmen. Geschieht dies innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Abfuhrtag nicht, so kann die Gemeinde diese Abfälle anderweitig beseitigen und vom Anschlusspflichtigen Schadenersatz sowie Erstattung der Kosten für eine unschädliche und ordnungsgemäße Entsorgung der verspätet bereitgestellten Abfälle verlangen.

§ 15

Häufigkeit und Zeitpunkt der Restmüll-, Biomüll- und Papiermüllabfuhr

- (1) Restmüll wird 14-tägig abgeholt.
- (2) Bioabfälle werden ebenfalls alternierend zur Restmüllabfuhr 14-tägig abgeholt.
- (3) Papierabfälle werden an den Tagen abgeholt, an denen auch die Bioabfälle abgeholt werden, jedoch alle vier Wochen.
- (4) Die Wochentage zur Abfuhr von Restmüll, Biomüll und Papiermüll werden von der Gemeinde festgelegt. Müssen die Zeitpunkte der Abholung verlegt werden, aufgrund von z.B. Feiertagen, so wird dies rechtzeitig bekanntgegeben.

- (5) Die Gemeinde kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfuhrbereiche eine längere und kürzere Abfuhrfolge festlegen.

§ 16 Überwachung von Entsorgungseinrichtungen

- (1) Die Beauftragten der Gemeinde überwachen die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.
- (2) Sie sind berechtigt, insbesondere
1. den Inhalt von Wertstoffen und Abfallbehältern zu kontrollieren,
 2. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.
- (3) Die Kosten von Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 trägt der Besitzer der Abfälle.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Bekanntmachungen

In dieser Satzung vorgesehene Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

§ 18 Gebühren, Recht des Landkreises

- (1) Die Gemeinde Oberhaching erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer eigenen Gebührensatzung.
- (2) Die sonstige Entsorgung der Abfälle richtet sich nach der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 BayAbfG i. V. m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbußen belegt werden, wer
- a) Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 der kommunalen Abfallentsorgung übergibt;
 - b) sein Grundstück nicht gemäß § 6 Abs. 1 an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde anschließt oder den auf seinem Grundstück anfallenden Abfall nicht gemäß § 6 Abs. 2 der Gemeinde überlässt;
 - c) den Mitteilung- und Auskunftspflichten nach § 7 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt, oder entgegen § 7 Abs. 3 das Betreten von Grundstücken verwehrt;
 - d) nicht abgeholte Abfälle entgegen § 14 Abs. 9 nicht zurücknimmt;
 - e) seine Abfälle im Bringsystem nicht gemäß § 10 dem Wertstoffhof oder den Containerstandplätzen zuführt oder seine Abfälle im Holsystem nicht gemäß § 13 Abs. 1 in den hierfür zugelassenen Abfallbehältnissen bereitstellt und auf die Sortenreinheit bei der Trennung achtet oder gemäß § 13 Abs. 2 das vorgesehene Mindestbehältervolumen unterschreitet;

- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG und § 29 BayAbfG bleiben unberührt.

§ 20

Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Einsammeln und Befördern der in der Gemeinde Oberhaching anfallenden Abfälle vom 04.07.2013 mit Wirkung vom 01.08.2013 außer Kraft.



Oberhaching, den 29.11.2021
GEMEINDE OBERHACHING

Stefan Schelle
1. Bürgermeister

Anhang 1 zu § 1 (4)

„Trennliste Bioabfälle - Was darf hinein?“

Gartenabfälle in Kleinmengen:

Kleinere Zweige
Grasschnitt, Laub
Unkraut, Pflanzenreste, Moos
Wurzeln (keine Wurzelstöcke)
Sägemehl, Sägespäne von unbehandeltem Holz
Blumenerde
Fallobst
Topf- und Schnittblumen

Küchenabfälle:

Gemüseabfälle
Obstabfälle
Schalen von Früchten
Kaffeefilter
Teefilter und –beutel
Küchenpapier
Papiertaschentücher in haushaltsüblichen Mengen
Zeitungspapier zum Einwickeln (kein Hochglanzpapier u. keine Illustrierten)
Brot- und Gebäckreste
Fleisch -, Wurst- und Fischreste (roh und gekocht) **ohne Knochen**

Anhang 2 zu § 1 (5)

„Trennliste Papier/Pappe/Kartonagen - Was darf hinein?“

Bücher
Prospekte
Zeitungen
Zeitschriften
Büro- und Schreibpapier
Papiersäcke- und tüten
Kartonagen
Papier
Hefte
Pappe